

Abg. v. Friesen: Es ist von der ersten Kammer ein Protokoll-Extract mitgetheilt worden, über den Wegfall der Abzüge zum Staatspensionsfonds. Die zweite Deputation hat über den Gegenstand berathen, jedoch weil er schon in beiden Kammern ausführlich behandelt worden ist, nicht einen besondern Bericht erstattet. Wenn es die Kammer genehmigte, würde bei der nächsten Gelegenheit ein Vortrag gehalten werden können, und ich ersuche den Herrn Präsidenten, zu bestimmen, wenn der Vortrag vor sich gehen soll.

Präsident D. Haase: Ich werde diesen Vortrag auf die nächste Tagesordnung bringen, und wenn Niemand etwas erinnert, so nehme ich die Einwilligung der Kammer an, daß dieser Bericht mündlich erfolge. — Wir können nun übergehen zu der Tagesordnung, und zunächst zum Vortrage des Berichtes über die Petition des Herrn Fürsten v. Schönburg, die Abschaffung des juramenti credulitatis betreffend. Ich ersuche den Herrn Abg. Klinger als Referenten, den Vortrag zu übernehmen.

Referent Klinger: Der Bericht, welchen ich die Ehre habe vorzutragen, lautet so:

In der obenerwähnten Petition beantragt Herr Petent:

die hohe Ständeversammlung wolle die hohe Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs ersuchen, welcher dahin gehe: daß in allen den Fällen, in welchen nach den jetzt noch bestehenden Gesetzen der Eid de credulitate zu leisten gewesen, künftig — mit alleiniger Ausnahme, wenn der Beklagte einen ihm zugeschobenen Eid zurückschlebe — auf den Eid de ignorantia erkannt werde.

Zur Motivirung dieses Antrages bezieht sich Herr Petent hauptsächlich darauf, daß bei dem Credulitätseide — Glaubenseide — der Schwörende nicht aus eigener Wissenschaft, vielmehr nur nach seinem Glauben und Dafürhalten, nach bloßem Muthmaßen schwöre, welches ohnmöglich juristische Wahrheit herstellen könne. Hätten Erben eine Wissenschaft von den Handlungen ihres Erblassers, so müßten sie aus ihrer eignen Wissenschaft — den Eid de veritate — schwören, hätten sie aber eine solche nicht, so könnten sie auch nicht zuverlässig glauben und dafürhalten, daß etwas geschehen sei, oder nicht, oder es müßten Eide geschworen werden, die auf bloßen Vermuthungen beruhten, und größtentheils Meineide seien. Aus diesem Grunde hätten sich nicht nur schon angesehene Rechtslehrer — Malblanc, Tevenar — für die Verbannung des Glaubenseides aus den Gerichten erklärt, sondern auch in Preußen sei das Gefährliche dieses Credulitätseides — Allg. Ger. Ordn. I. 10. §. 312, 313 — erkannt, derselbe daher aufgehoben und an dessen Stelle der Eid de ignorantia — Eid des Nichtwissens, der Unkenntniß — eingeführt worden. Der Glaubenseid dürfte höchstens in dem einen Falle noch beibehalten werden können, wenn der Beklagte einen ihm zugeschobenen Eid zurückschlebe, und der Kläger solchen aus eigener Wissenschaft zu leisten nicht vermöge, weil der Beklagte die bedenklichen Folgen, welche dieser Schritt für ihn haben könne, sich dann selbst beizumessen habe.

Die Deputation, welcher von ihrer Kammer diese Petition zur Begutachtung überwiesen worden, hat sich allerdings nicht verbergen können, daß der Credulitätseid ein Eid sei, dessen Stelle durch ein vollkommneres und zuverlässigeres Beweismittel ersetzt zu können, wohl wünschenswerth sein möge.

Denn das Glauben und Dafürhalten in den Fällen, bei welchen es sich um Mein und Dein, um pecuniären Gewinn und Verlust handelt, kann den Menschen auf ein Feld führen, dessen Grenzen sich gerade nach dem bloßen Glauben und Dafürhalten bald weiter bald enger ziehen lassen werden.

Dessenohngeachtet hat die Deputation die Ueberzeugung gewonnen, daß der Glaubenseid weder überhaupt, noch weniger aber bei der gegenwärtig in Sachsen bestehenden Form des Civilprocesses zu entbehren sei. Sie versucht, dies in Folgendem zu rechtfertigen.

Nicht alle Thatsachen, welche Rechte und Verbindlichkeiten hervorrufen, geschehen in Gegenwart von Zeugen, nicht alle Rechtsgeschäfte werden schriftlich beurkundet, noch weniger aber vor Gericht vollzogen. Man wird daher zum Erweis von Behauptungen oder zu deren Ablehnung sehr oft zu dem Eide seine Zuflucht nehmen müssen. Könnte die bürgerliche Gesellschaft nun den Eid, als ein Beweismittel, nicht entbehren, so würde derselbe auch mit Recht unter die Zahl der gesetzlichen Beweismittel aufgenommen.

Allein nicht in allen Fällen kann der Eid aus eigener Wissenschaft geschworen werden, er wird namentlich bei Erben, welche über Handlungen ihres Erblassers zu schwören haben, meist nur ein Glaubens- oder Ignoranzeid sein können. Wollte man nun annehmen, daß Ignoranz- und Glaubenseide juristische Wahrheit herzustellen nicht vermöchten, daß, wer von Handlungen Dritter aus eigener Erfahrung, aus eigener Wahrnehmung Etwas nicht wisse, und nur glaube und dafürhalte, kein Recht haben solle, im Civilproceße einen Eid zu leisten; so würde man in der That den aller rechtlichen Basis entbehrenden Satz hinstellen:

alle Erben, alle singuläre und universelle Successoren sind, weil sie zufällig Erben und Successoren sind, schon im Voraus dann als rechtlos zu betrachten, wenn rüchlich des Behaupteten ihnen Zeugen oder öffentliche Urkunden abgehen, oder sie den Eid de veritate zu leisten nicht vermögen.

Man würde sie also schlechter stellen, als alle diejenigen Staatsbürger, welche zufällig nicht in der Eigenschaft von Erben oder Successoren eine Partei bilden. Ergiebt sich daher hieraus, daß den Erben und Successoren bloß um deswillen, weil sie zufällig sich mit Zeugen oder gerichtlichen Urkunden, oder mit dem Veritätseide gegen ungerechte Ansprüche nicht vertheidigen können, der Rechtsschutz ohnmöglich entzogen werden kann, daß also in Ermangelung anderer und besserer Beweismittel ihnen doch ein Mittel, ihr Recht zu vertheidigen, verbleiben muß; so rechtfertigt sich dadurch das Bestehen und die Anwendung des Glaubenseides — sowohl bei angetragenen und zurückgeschobenen, als auch bei den gesetzlichen Eiden, auf welche in Ermangelung vollständiger Beweisführung erkannt wird — von selbst.

Wohl aber ist dabei, wenn man nun einmal unter gewissen gegebenen Fällen sich außer dem Veritätseide auch für Beibehaltung anderer Eide — des Ignoranz- oder Glaubenseides — erklären muß, die Frage übrig: welcher von beiden Eiden den Vorzug verdiene?

Die Deputation war darüber nicht zweifelhaft, und entschied sich aus nachstehenden Gründen sofort für den Glaubenseid.

Es ist hinlänglich bekannt, daß man mit dem Ignoranz- eide nur das Nichtwissen einer behaupteten oder abgelegneten Thatsache bestätigt, während man mit dem Credulitäts-